

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Krostitz

Am 25. Mai 2014

finden in der Bundesrepublik Deutschland

## die Wahl zum 8. Europäischen Parlament

und im Freistaat Sachsen

die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

1. In der Gemeinde Krostitz werden hiernach die **Europawahl**, die **Wahl der Vertreter des Kreistags**, die **Wahl des Gemeinderates** sowie die **Ortschaftsratswahl** **gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt.**

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **folgende 4 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Krostitz, Lehelitz, Pröttitz	Kindertagesstätte Krostitz, Kirchweg 2 (barrierefrei)
002	Priester, Kupsal, Mutschlena	Versammlungsraum d. FFW Priester, Alte Dorfstr. 22 (barrierefrei)
003	Krensitz, Niederossig	Bürgerhaus Krensitz, Platz der Jugend 25
004	Kletzen, Zschölkau, Hohenossig, Beuden	Kindertagesstätte Hohenossig, Roter Weg 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **am 25.05.2014 um 16.00 Uhr** im Gemeindezentrum, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - **Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament: weißlich

Gemeinderatswahl: gelb

Ortschaftsratswahl: blau

Kreistagswahl: rosa

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

### 3.1 Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

### 3.2 Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat, zum Kreistag** und zum **Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen:**

Der Stimmzettel enthält für die Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und für die Ortschaftsratswahl unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können

- a) - **bei der Wahl zum Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
- **bei den Kommunalwahlen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde Schönwölkau oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung Krostitz, in 04509 Krostitz, Dübener Str. 1 die folgenden Unterlagen beschaffen:

#### **für die Europawahl:**

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist aufgedruckt ist,

#### **für die Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (gelb)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl (blau)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (rosa)
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb)
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen Sie so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle, getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krostitz, den 16.04.2014

(Siegel)

---

Frauendorf/BM